

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

(Stand: Januar 2013)

1. Allgemeines

Für alle in diesem Vertrag vereinbarten Lieferungen und Leistungen sowie die von uns abgegebenen Angebote gelten die nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Frühere Bedingungen verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

2. Preise, Zusatzarbeiten

Von den umseitig vereinbarten Preisen sind nur die bei Vertragsabschluss zugestandenen Skontoabzüge zulässig. Skontoziehung setzt voraus, dass vollständiger Zahlungseingang bei der Harjes GmbH binnen des vereinbarten Zahlungszieles erfolgt.

Nach Vertragsabschluss erfolgte Änderungen des Mehrwertsteuersatzes berechtigen uns zu entsprechender Korrektur des Endpreises, wenn zwischen Vertragsabschluss und geplantem Liefertermin mehr als vier Monate liegen.

Werden Abrufaufträge verspätet abgerufen, so können wir die am Tage der Lieferung gültigen Listenpreise berechnen, sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung mehr als vier Monate liegen.

Ist Montage geschuldet, so beinhaltet dies die ordnungsgemäße feste Verbindung mit dem Gebäude sowie ggf. die erforderliche zugfreie Abdichtung mit zugelassenen Materialien.

Der Besteller hat für die Schaffung der Einbauvoraussetzungen zu sorgen, es sei denn, dies wird ausdrücklich von uns übernommen. Sind die Einbauvoraussetzungen nicht geschaffen und werden diesbezüglich zusätzliche Arbeiten (Stemm-, Fundamentlieferungs-, Erdarbeiten usw.) erforderlich, sind wir berechtigt, dies dem Besteller gem. jeweils gültiger Preisliste in Rechnung zu stellen. Bei geschuldeter Montage schulden wir über die zugfreie Abdichtung hinaus keine weiteren Beiputz-/Verleistungsarbeiten, es sei denn, dieses ist ausdrücklich vereinbart. Eventuell notwendige Elektroanschlüsse sind bauseits herzustellen.

3. Abrufaufträge

Abrufaufträge mit Abnahmefrist sind spätestens zwei Monate vor Fristablauf, solche ohne Frist spätestens zwölf Monate nach Vertragsabschluss, in jedem Fall jedoch zwei Monate vor gewünschtem Montagetermin bei uns schriftlich abzurufen. Nimmt der Besteller die von uns angebotenen Leistungen innerhalb der Abruffrist nicht an, so wird der Kaufpreis dennoch fällig.

Der geschlossene Auftrag bleibt auch nach Ablauf der Abruffrist in vollem Umfang für beide Teile verbindlich, wobei die Leistung sofort zur Abnahme fällig ist.

4. Haftung/Lieferzeit/Genehmigungen

Muster, Prospekte, Farbkarten, Handskizzen etc. geben nur annähernd die Eigenschaften und das Aussehen unserer Leistungen an. Wir haften daher nicht für Änderungen oder Abweichungen, die dem technischen Fortschritt dienen sowie dem Besteller zumutbar sind.

Wir haften nicht für Fehler oder zusätzliche Kosten, die sich aus vom Besteller vorgegebenen Unterlagen und Angaben ergeben sowie daraus, dass der Besteller nach Aufmaß der zu liefernden Gegenstände Änderungen an den Baulichkeiten vornimmt.

Es obliegt ausschließlich dem Besteller, etwaige behördliche Genehmigungen, insbesondere Baugenehmigungen zu beschaffen und die entsprechenden Genehmigungsverfahren ohne zeitliche Verzögerung durchzuführen. Erforderliche statische Berechnungen sind rechtzeitig vor Produktionsbeginn/Montage vorzulegen, es sei denn, wir haben dieses ausdrücklich übernommen. Erfolgt die Vorlage nicht, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, entsprechende Berechnungen auf Kosten des Bestellers einzuholen. Verzögerungen im vom Besteller durchzuführenden Baugenehmigungsverfahren verlängern entsprechend die Lieferfrist. Unterlässt es der Besteller, ein erforderliches behördliches Genehmigungsverfahren durchzuführen, sind wir berechtigt, nach Ablauf einer gesetzten angemessenen Frist vom Vertrag zurückzutreten und Ansprüche gem. Ziff. 8./9. dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen geltend zu machen.

Bei Überschreiten des vereinbarten Liefertermins kann der Besteller nach Ablauf einer von ihm zu setzenden schriftlichen Frist von einem Monat vom Vertrag zurücktreten, sofern wir die Verzögerung zu vertreten haben.

Änderungswünsche des Bestellers bedingen einen Neubeginn der vereinbarten Lieferzeit sowie ggf. Preisanpassungen bei Mehraufwand. Die Annahme von Änderungswünschen behalten wir uns vor.

Alle Maßnahmen beziehen sich auf die Außenmaße der Elemente, es sind keine lichten Durchgangs- oder Öffnungsmaße.

Umseitig dargestellte Systemskizzen bezüglich der Rollladenkonstruktionen sind nicht maßstabsgerecht, sondern zeigen nur das Einbauprinzip. Die tatsächlichen Maßverhältnisse hängen von Einbauort und Objektgröße ab.

5. Zahlung/Abnahme

Hat der Besteller unsere Leistungen oder Lieferung ganz oder teilweise in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme jeweils nach Ablauf von sieben Kalendertagen als erfolgt.

Ein Aufrechnungsrecht des Bestellers besteht nur gegenüber von uns anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen.

Im Verzugsfall werden Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. berechnet.

Abschluss- und Vermittlungsvertreter sind nicht inkassoberechtigt.

6. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferten Waren und Materialien bleiben bis zur völligen Bezahlung unser Eigentum.

Bei Zahlungsverzug stimmt der Besteller schon jetzt einer Demontage der gelieferten Objekte zu, wobei wir nicht zum Schließen eventuell verbleibender Öffnungen verpflichtet sind. Ersatzansprüche des Bestellers bei der Demontage sind ausgeschlossen. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Bestellers, er verpflichtet sich, das Eigentum der demontierten Objekte auf uns zurückzuübertragen.

7. Gewährleistung

Wir haften dem Besteller gegenüber dafür, dass die von uns gelieferten Gegenstände und erbrachten Leistungen **zum Zeitpunkt der Übergabe/Abnahme** mangelfrei sind. Für Sachmängel und elektrische Teile gilt die zweijährige Gewährleistungsfrist der VOB/Teil B. In Verbindung mit einem Wartungsvertrag, verlängert sich die Frist auf vier Jahre. Glasbruchschäden sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Der Besteller ist verpflichtet, die von uns gelieferten Gegenstände ordnungsgemäß zu bedienen, insbesondere bei Rollladengurten darauf zu achten, dass diese exakt über die Führungsschienen gezogen werden. Für diese Verschleißartikel (Rollladengurte) beträgt die Gewährleistungsfrist zwei Jahre.

Revisionsklappen sind für die Durchführung eventueller Gewährleistungs-/Reparaturarbeiten auf Dauer zugänglich zu halten. Aufgrund eines Verstoßes gegen diese Verpflichtung etwa entstehende Mehrkosten bei Gewährleistungsarbeiten trägt der Besteller.

Bei berechtigten Mängeln erfolgt kostenlose Nachbesserung durch uns. Der Besteller kann nach den gesetzlichen Vorschriften Minderung, Rücktritt vom Vertrag oder Schadensersatz erst verlangen, wenn zwei Nachbesserungsversuche bezüglich desselben Mangels entweder nicht in angemessener Zeit vorgenommen oder fehlgeschlagen sind. Der Besteller verpflichtet sich, drei Nachbesserungsversuche zu dulden.

Etwaige Mängelinreden befreien den Besteller von der Zahlung des vereinbarten Preises nur in Höhe eines Betrages, der den voraussichtlichen dreifachen Kosten der Mängelbeseitigung entspricht.

Der Besteller verliert sein Recht zur Skontoziehung, wenn er nach Fälligkeit des vereinbarten Kaufpreises höhere als die vorstehend zugestandenen Einbehalte vornimmt.

8. Vorzeitige Kündigung des Vertrages

Der Besteller verpflichtet sich, bei Nichtabnahme des Vertragsgegenstandes oder von ihm veranlasster Kündigung des Vertrages – unabhängig von der dabei verwendeten Formulierung – 40 % des vereinbarten Nettopreises als Restwerklohn gem. § 649 BGB, Schadensersatz oder Abstand zu zahlen. Dem Besteller wird der Nachweis gestattet, dass wir keine Aufwendungen erspart haben bzw. ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen bzw. der Schaden geringer ist als die Pauschale von 40 % des Nettopreises. Dies gilt nicht, wenn der Besteller gem. Ziff. 4 dieser Bedingungen zum Rücktritt berechtigt ist.

9. Schadensersatz

Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Das gilt nicht, soweit wir zwingend haften, z.B. in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

Soweit dem Besteller nach dieser Ziffer 9 Schadensersatzansprüche zustehen, verjähren diese mit Ablauf der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist gemäß Ziffer 7.

Entwürfe, Zeichnungen, Konstruktionen und Kostenvoranschläge unterliegen unserem Urheberrecht. Sie dürfen nicht Dritten zugänglich gemacht werden.

10. Schlussbestimmungen

Der Besteller ist verpflichtet, auf Verlangen seine Kreditwürdigkeit bei Vorleistungspflicht unsererseits nachzuweisen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtung sind wir bei begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit unsererseits berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung des Vertrages vom Besteller zu verlangen.

Am Vertragsgegenstand dürfen von uns Firmen- oder Markenzeichen angebracht werden.

Ist der Besteller Kaufmann, so gilt Einbeck als Gerichtsstand ausschließlich vereinbart.

Die rechtliche Unwirksamkeit einer Einzelbestimmung der vorstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen berührt die übrigen Bedingungen sowie den Fortbestand des Vertrages nicht.